

Satzung für CVJM Zeuthen e.V. **(beantragtes Mitglied im CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin- Brandenburg)**

§ 1 Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Zeuthen e.V.“ (kurz „CVJM Zeuthen e.V.“ genannt). Der Verein hat seinen Sitz in 15738 Zeuthen. Der Verein bündelt die Interessen von Mitgliedern aus der Region um die Gemeinden Wildau, Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf sowie dem Südosten Berlins.
2. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Ostwerk e. V. Landesverband Berlin Brandenburg (nachfolgend CVJM-Ostwerk genannt). Das CVJM-Ostwerk gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. an und ist über diesen dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Unbeschadet des ökumenischen Auftrags der CVJM legt der Verein Wert auf eine gute und dem Gemeindeaufbau dienende Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und arbeitet als Teil der kirchlichen Jugendarbeit in eigener Verantwortung mit.

§ 2 Grundlagen

Der Verein gründet sich auf die von der Weltkonferenz der CVJM am 22.08.1855 in Paris beschlossene und vom Weltrat 1973 in Kampala bestätigte „Pariser Basis“:
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Zusatzklärung (Kassel 1985/2002)

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und christlicher Nächstenliebe fähig und bereit sind
- Unterstützung und Förderung von TEN SING Gruppen
- Förderung der internationalen CVJM-Arbeit (CVJM weltweit)
- Heranführung seiner Mitglieder an die Aufgaben des Vereins
- Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit
- Kooperation mit den Schulen und Vereinen vor Ort und in der Region
- Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten
- Soziale Dienste und Hilfeleistungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, 3. Abschnittes der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an das CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Entscheidung des Vorstandes hierüber.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mitglieder des Vereins haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluß des Vorstandes. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Für die namens und in Vollmacht des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.
4. Durch Beschluß des Vorstandes können Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst für den Verein entstehen, auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die geltende Steuergesetzgebung zuläßt.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig mit Ausnahme der Regelungen in § 15.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Jedes auf der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung über Grundfragen der Arbeit und über das Arbeitsprogramm;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - Entgegennahme des Rechnungsberichtes;
 - Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Beschlußfassung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung, Stimmrecht und Beschlußfassung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

§ 10 Ergänzung zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung (Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu 5 weiteren Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Gesamtvorstand und die Rechnungsprüfer haften gegenüber dem Verein nur aus Vorsatz.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele des § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und mindestens 18 Jahre alt ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
7. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der in § 2 angegebenen Ziele zu leiten. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins;
 - die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
 - die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen usw.;
2. Der Vorstand tagt in der Regel zweimonatlich.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
4. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB darf bei Beschlüssen des Gesamtvorstands nicht überstimmt werden.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorstand zu beschließen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied auf Wunsch zugeleitet.

§ 14 Gruppen und Abteilungen des Vereins

Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen und erfüllen die Aufgaben und Ziele des Vereins im Sinne von §3.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung mit den Änderungen der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.
2. Zum Beschluß einer Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmungen muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins sind nur gültig, bei denen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
4. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg zur Verwendung gemäß § 4 Abs. 5.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 16.05.2014 in Zeuthen in der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das CVJM-Ostwerk e. V. Landesverband Berlin-Brandenburg in Kraft.

Zeuthen, am 16.05.2014

Geändert am 25.08.2014 durch Beschluß der Mitgliederversammlung